

wechselfähig, und wenn es das Giro selbst vollzöge, so wäre dieses nichtig.

Dagegen würde §. 261 zwar beizubehalten sein, aber nur in Beziehung auf §. 259, wie dieser letztere Paragraph von der unterzeichneten Deputation amendirt worden ist, nämlich in Hinsicht auf die für mündig erklärten Minderjährigen, wenn sie ein kaufmännisches oder ähnliches Etablissement führen. Deshalb wird der Anfang des Paragraphen nun folgendergestalt zu fassen sein:

„Diese Wechselfähigkeit hört jedoch wiederum auf, wenn“
u. s. w.

Der Nachbaricht fügt dem nun noch Folgendes hinzu:

Die zweite Kammer hat §. 260 in folgender Fassung angenommen:

„Unerachtet der erlangten Wechselfähigkeit bleiben von der Wechselfähigkeit noch fernerhin ausgeschlossen:

- a) die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen und Schullehrer,
- b) die auf der Universität, den Akademien, Seminarien und Schulen studirenden Zöglinge,
- c) die öffentlichen Mäkler.“

Demnächst ist sie bei §. 261 dem Entwurfe, bei §. 262 aber dem auf Seite 206 des jenseitigen Hauptberichts zu lesenden Minoritätsgutachten beigetreten, welches also lautet:

„Auch nicht wechselfähige Personen, welche Inhaber oder Mitinhaber eines kaufmännischen oder Fabrikgeschäftes und als solche von der Obrigkeit anerkannt sind, haften für die im Namen des Geschäftes und unter dessen Firma eingegangenen Wechselverbindlichkeiten (vergl. jedoch §. 266b. unter Nr. 4).“

Die diesseitige Deputation muß hinsichtlich aller drei Paragraphen bei dem Seite 239 ihres Hauptberichts ausgesprochenen Gutachten auch jetzt noch stehen bleiben, und zwar in Beziehung auf 266 um so mehr, da die hier von der zweiten Kammer angenommenen Bestimmungen, in so fern sie die Wechselfähigkeit an sich betreffen, schon in dem bei §. 257 Gesagten beleuchtet worden sind — in so fern man sie aber auf die Wechselarr estfähigkeit beziehen will, nicht in die Wechselordnung, sondern in das Gesetz über den Schuldarrest gehören.

Referent Domherr D. Günther: Ich mache hier nur darauf aufmerksam, daß es ganz und gar nicht im Sinne der Deputation liegt, daß die im Lande ordinirten Geistlichen und Schullehrer arreirt werden sollen, aber über diese Frage ist nicht hier, sondern bei dem Gesetze über den Schuldarrest zu verhandeln.

Königl. Commissar D. Einert: Auf ein Mißverständnis muß ich aufmerksam machen. Ob wir das 25. oder 21. Jahr als Eintritt der Wechselfähigkeit betrachten, das mag dahingestellt bleiben. Aber was liegt darin, daß das Gesetz überhaupt die Wechselfähigkeit erst mit einem Altersjahre eintretend achtet? Der Mensch ist bis zu einem Punkte seiner Lebenszeit nicht wechselfähig. Das heißt im Sinne der Regierung, daß derselbe vor diesem Punkte Wechselverbindlichkeit gar nicht

übernehmen könne und daß dies auch nicht von dem Vormunde eines solchen geschehen dürfe. Wenn der Vormund eines Pupillen im Namen desselben einen Wechsel ausstellen, acceptiren, durch Indossament begeben würde, so ist der Letztere darauf nicht gehalten. Alle diese Handlungen auch vom Vormunde unternommen verbinden den Pupillen nicht zur Einlösung des Wechsels; das Indossament namentlich ist bloßes Zeichen der Begebung. Daher, wenn der Wechsel vom Vormunde weiter girirt wird, ist das Kind zum Rembours keineswegs gehalten. Wir könnten dann außer dem noch weiter gehen und sagen, daß das Kind im Mutterleibe schon wechselfähig wäre. Denn wäre der Mutter ein curator ventris gestellt und derselbe hätte im Namen des nasciturus einen Wechsel ausgestellt, so könnte es leicht geschehen, daß dann das Kind im Mutterleibe den Wechsel zu zahlen gehalten wäre. Das zur Verständigung über die Ansicht, die Seiten der Deputation auf Seite 240 des Hauptberichts ausgesprochen worden ist. Ich halte es für nöthig, die Ansicht der Regierung darüber auszusprechen, und glaube, diese Ansicht habe sehr viel für sich. Der Vormund soll im Namen seines Pupillen keine Wechselgeschäfte machen, und in so fern muß die Wechselfähigkeit überhaupt erst dann eintreten, wenn der Letztere mündig ist. Der Einwendung, daß dann der Vormund auf einen im Nachlasse des Vaters vorgefundenen Wechsel nicht giriren könne und so das Kind um einen Vortheil komme, ist leicht zu begegnen. Er kann den Wechsel begeben, aber nicht so, daß er Wechselverbindlichkeit eingeht. Es kann in gewissen Fällen dies sehr vortheilhaft sein. Es kann ein reicher Pupille sein, und wenn nun der Vormund giriren kann, so kann Mancher den Wechsel kaufen, weil das Giro darauf steht. Aber davon müssen wir abstrahiren. Ich erwähne dies bloß, um zu zeigen, daß hier noch ein Punkt ist, über den keine Uebereinstimmung stattfindet.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Bemerkungen sind, die auf §. 257 Bezug haben. Ueber diesen sind wir aber hinweg. Jetzt erscheint das, was die Deputation zu §. 260 bis 262 vorgeschlagen hat, nur als eine unmittelbare Consequenz aus dem, was wir bei §. 257 beschlossen haben.

Königl. Commissar D. Einert: Ich habe darauf Folgendes zu antworten. Es ist hier bloß von dem, was oben zugestanden worden ist, die Rede; deswegen ist die Erklärung hier gegeben, weil bei diesem Paragraphen angezeigt ist, wie man Seiten der Deputation sich ausgesprochen hat. Also muß ich mich hier darauf einlassen und erklären, daß hier ein Mißverständnis obwaltet. Wir haben uns vorhin entschieden, daß mit 21 oder 25 Jahren Wechselfähigkeit einzutreten habe. Das ist im Sinne der Regierung. Auch der Vormund des Wechselunmündigen kann den Letztern nicht zu Einlösung eines Wechsels verbindlich machen. Dies ist die Regel. Eine Ausnahme davon ist in §. 262 enthalten, daß auch vor dem Eintritt des wechselfähigen Alters Jemand unerachtet dessen in Wechselverbindlichkeit kommen könne. Da wird er durch die Signatur